Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 01.06.2017 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Die Petentin fordert mit ihrer Eingabe, dass „Whistleblowern“, denen in ihren Heimatländern strafrechtliche oder politische Verfolgung droht, in Deutschland ein Aufenthaltstitel gewährt wird und sie die Bestätigung erhalten, nicht ausgeliefert zu werden.

Zur Begründung ihres Anliegens trägt die Petentin im Wesentlichen vor, dass „Whistleblower“, ob als Einzelperson oder Gruppe, eine wesentliche Rolle in ihren Ländern spielen sowohl beim Schutz und der Förderung der Menschenrechte und Grundfreiheiten, als auch bei der Offenlegung von Missständen. Gerade im Hinblick darauf seien sie in ihren Heimatländern oftmals Repressalien ausgesetzt und daher besonders schützenswert. Hierbei nimmt die Petentin u. a. Bezug auf den Antrag der Fraktionen CDU/CSU und SPD „Schutz von Menschenrechtsverteidigerinnen und Menschenrechtsverteidigern weltweit verstärken“ (Bundestagsdrucksache 18/6880).

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die von der Petentin eingereichten Unterlagen verwiesen.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Deutschen Bundestages eingestellt. Die Petition wurde von 208 Mitzeichnern online unterstützt. Außerdem gingen hierzu 16 Diskussionsbeiträge ein.

Zu diesem Thema liegen dem Petitionsausschuss zwei weitere Eingaben mit verwandter Zielsetzung vor, die wegen des Zusammenhangs einer gemeinsamen parlamentarischen Prüfung zugeführt werden. Der Ausschuss bittet daher um Verständnis, dass nicht auf alle vorgetragenen Gesichtspunkte eingegangen werden kann.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Ansicht zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte folgendermaßen zusammenfassen:

Der Ausschuss weist darauf hin, dass § 22 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) für besonders gelagerte Einzelfälle die Möglichkeit einer Aufnahme aus dem Ausland vorsieht, wenn dies aus völkerrechtlichen oder dringenden humanitären Gründen oder zur Wahrung der politischen Interessen der Bundesrepublik Deutschland erforderlich erscheint. Völkerrechtliche Gründe liegen vor, wenn es eine völkerrechtliche Verpflichtung der Bundesrepublik Deutschland zur Aufnahme gibt. Humanitäre Gründe liegen vor, wenn sich der Betroffene in einer besonders gelagerten humanitären Notsituation befindet, die sich von den Lebensumständen im Aufenthaltsland deutlich abhebt und ein Eingreifen zwingend erfordert, etwa wenn eine erhebliche und unausweichliche Gefahr für Leib und Leben des Schutzsuchenden besteht. Dies kann bei „Whistleblowern“ der Fall sein, muss jedoch in jedem Einzelfall unter Berücksichtigung aller Umstände beurteilt werden. Ob die Aufnahme einer Person der Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland dient, ist eine politisch zu bewertende Frage, bei der sowohl außen- als auch innenpolitische Interessen eine Rolle spielen. Die Aufnahme eines „Whistleblowers“ aus politischen Gründen kann nur nach Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls erfolgen, insbesondere muss der für eine Aufnahme grundsätzlich erforderliche Deutschland-Bezug gegeben sein.

Die in völkerrechtlichen Verträgen und im nationalen deutschen Recht enthaltenen Bestimmungen zur Auslieferung versuchen, dem Spannungsverhältnis zwischen dem Strafverfolgungsinteresse des die Auslieferung ersuchenden Staates und dem Individualschutzinteresse der verfolgten Person gerecht zu werden. Es besteht keine Rechtsgrundlage für die Möglichkeit einer Zusage, eine Auslieferung losgelöst von einem konkreten Auslieferungsersuchen eines bestimmten Staates zu einem bestimmten Tatvorwurf auszuschließen.

Hinsichtlich der dargestellten geltenden Sach- und Rechtslage sieht das nationale deutsche Recht anhand des § 22 AufenthG die Möglichkeit vor, u. a. auch „Whistleblowern“ Aufenthaltstitel in Deutschland zu gewähren. Dies bleibt jedoch der Prüfung des konkreten Einzelfalls und aller in Betracht kommenden relevanten Umstände vorbehalten, sodass eine pauschale Gewährung von Aufenthaltstiteln in Deutschland für „Whistleblower“ nicht möglich ist.

Der Petitionsausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen der Petentin nicht entsprochen werden konnte.

Der von den Fraktionen DIE LINKE. und von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gestellte Antrag, die Petition der Bundesregierung zur Berücksichtigung zu überweisen und den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben, ist mehrheitlich abgelehnt worden.